



**NIEDERSÄCHSISCHER DARTVERBAND E.V.**

# **Satzung**

  

## **des NDV e. V.**

Durch die NDV-Vollversammlung  
am 24.08.2008  
beschlossene und genehmigte Fassung

(Ersetzt die Fassung vom 11.08.2007)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Niedersächsischer Dart Verband" und seit Vereinsregistereintrag den Namenszusatz "eingetragener Verein" in seiner abgekürzten Form "e. V.". Vereinssitz ist Hannover.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluß aller Dartsportler in Niedersachsen auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege der Tradition des Dartsportes. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist weder auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet noch erstrebt er einen Gewinn. Er verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Seine Ziele verwirklicht er durch:
  1. Pflege und Verbreitung des Dartsports
  2. Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport
  3. Durchführung von Landesmeisterschaften und Pokalturnieren
  4. Öffentlichkeitsarbeit
  5. Unterstützung und Beratung in Fragen des Dartsports
  6. Interessenvertretung gegenüber Behörden und Organisationen
  7. Förderung der globalen Völkerverständigung und des kulturellen Austausches
  8. Förderung der dartsportlichen Jugendarbeit

## **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Dart Verband e.V. und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.07. und endet mit dem 30.06. eines jeden Kalenderjahres.

## **§ 5 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung und die bestehenden Ordnungen geregelt.

Bei Auseinandersetzungen, die kausal im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft stehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Ehrengerichtsentscheid offen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder sind die Bezirksverbände. Bezirksverbände sind eingetragene Vereine mit eingetragener Gemeinnützigkeit. Die Bereiche der Bezirksverbände entsprechen den Grenzen der ehemaligen niedersächsischen Regierungsbezirke und umfassen folgende Landkreise und kreisfreien Städte:
  - a) BBDV

Landkreise:	Gifhorn, Peine, Helmstedt, Wolfenbüttel, Goslar, Northeim, Osterode am Harz, Göttingen
Kreisfreie Städte:	Wolfsburg, Braunschweig, Salzgitter

## b) BDVLH

Landkreise: Cuxhaven, Stade, Osterholz, Rotenburg, Verden,  
Harburg, Lüneburg, Soltau Fallingb., Celle, Uelzen,  
Lüchow-Dannenberg

## c) DBH

Landkreise: Diepholz, Nienburg, Hannover, Schaumburg, Hameln-  
Pyrmont, Hildesheim, Holzminden

Mitgliedsvereinigungen aus folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten können bei einem der drei o.g. Bezirksverbänden die Mitgliedschaft beantragen:

Landkreise: Wittmund, Aurich, Friesland, Wesermarsch, Ammerland,  
Leer, Oldenburg, Cloppenburg, Emsland, Grafschaft  
Bentheim, Osnabrück, Vechta

Kreisfreie Städte: Emden, Delmenhorst, Oldenburg, Osnabrück,  
Wilhelmshaven

Die Satzungen der Bezirksverbände dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

1. Alle Mitglieder und mittelbaren Mitglieder der Bezirksverbände sind mittelbare Mitglieder des Vereins. Einzelpersonen außerhalb der Bezirksverbände können kein Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 3 wird durch Aufnahme erworben. Der entsprechende Antrag ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Dem Antragsteller bleibt der Beschwerdeweg unbenommen. Eine Beschwerde gegen den Entscheid ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung mit schriftlicher Begründung an den Hauptausschuß zu richten, der endgültig befindet.
3. Der Hauptausschuß kann Einzelpersonen, die sich um den Dartsport in Niedersachsen ausgezeichneten, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die gleichzeitig mittelbare Mitglieder eines Bezirksverbandes sind, sind von der Zahlung der Verbandsbeiträge des NDV befreit. Die zu entrichtenden Verbandsbeiträge der übergeordneten Verbände trägt der NDV.
4. Fördernde Mitglieder (Gruppen und Einzelpersonen; juristische und natürliche Personen) sind ohne Stimmrecht zugelassen.

### § 7 Rechte und Pflichten

1. Sämtliche Mitglieder (§ 6, Nr. 1 - 2 u. Nr. 4 - 5) sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten, seine Interessen zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und satzungsgerechten Anordnungen seiner Organe und deren Funktionäre nachzukommen. Ab dem Geschäftsjahr 2009/2010 müssen sie Mitglied im Landessportbund Niedersachsen sein.
2. Satzungs- und Ordnungsverstöße regelt die Verbandsgerichtsordnung; sie ist Satzungsbestandteil.
3. Die Mitglieder (§ 6 Nr.1) melden verbindlich nach Verbandsvorgabe ihre Vereine und deren Einzelmitglieder an, entrichten termingerecht den festgesetzten Verbandsbeitrag (s. Finanzordnung) und erhalten im Gegenzug ihre Mitgliedsausweise.
4. Ihre Rechte nehmen die Mitglieder in der Vollversammlung und den anderen Organen (§ 11 - 15) wahr.
5. Jedem Mitglied im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an der Vollversammlung gestattet.
6. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die satzungsdefinierte Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Vereinsausschluß oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Mitglieder nach § 6 Nr. 1 sowie deren Mitglieder und Einzelmitglieder (§ 6, Nr. 3) können ausgeschlossen werden, wenn sie in erheblicher Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen, dessen Ordnungen oder Anordnungen gröblich mißachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet haben. Als Verbandsgerichtsinstanz entscheidet hier der Hauptausschuß auf Antrag des Präsidiums.
4. Bei einem Ausschlußverfahren ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu dem angemessen festgesetzten Termin keinen Gebrauch, wird ohne seine Einlassung beschieden. Gegen den Spruch des Ausschlusses steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe die Beschwerde beim Ehrengericht zu. Die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.
5. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben.

## **§ 9 Landesorgane**

Die Organe des NDV sind:

1. Präsidium
2. Hauptausschuß
3. Vollversammlung
4. Sportausschuß
5. Finanzausschuß
6. Medienausschuß
7. Ehrengericht

## **§ 10 Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören an:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schatzmeister
4. Landessportwart
5. Damenwart
6. Jugendwart
7. Medienreferent
8. bis zu 3 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Zur rechtlichen Vertretung des Vereins inner- und außergerichtlich genügt das Zusammenwirken des Präsidenten mit einem Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des

Präsidenten der Vizepräsident. Sämtliche Vereinsangelegenheiten unterliegen der Zuständigkeit des Vorstandes, soweit sie nicht satzungsdefiniert anderweitig ausgewiesen sind.

3. Die Vollversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder auf Dauer von 3 Jahren. Die Wahlen sind für jedes Amt separat auszuführen. Zur Wahl genügt jeweils die einfache Mehrheit des vorhandenen Stimmenpotentials. Bei Nichterhalt der erforderlichen Stimmenanzahl entscheidet ein zweiter Wahlgang mit relativer Mehrheit. Die Wahlen zum Vorstand sind getrennt, schriftlich und geheim vorzunehmen. Eine Wiederwahl ist generell möglich.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Suspendierung eines Präsidialmitglieds muß der Vereinsvorstand das betreffende Amt kommissarisch besetzen und durch die nächste Vollversammlung neu wählen lassen.
5. Präsidiumssitzungen und Vollversammlungen werden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder den Schatzmeister einberufen; Ausschußsitzungen durch den jeweiligen Vorsitzenden. Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Präsidialmitglieder sie verlangen.
6. Das Vereinsvermögen verwaltet der Vorstand. Dem Schatzmeister obliegt hier eine ordentliche Buchführung und Überwachung der Ein- und Ausgaben. Für Geldanlage ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Buchprüfung durch den Finanzausschuß zu erfolgen, der gleichzeitig die Revisoraufgaben übernimmt. Sämtliche Prüfungsberichte sind den Präsidialmitgliedern umgehend schriftlich zu übermitteln.
7. Über das Vermögen des Landesverbandes darf der Vereinsvorstand nur im Rahmen eines von der Vollversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes verfügen. Übertragungen innerhalb des Haushaltes und ins nächste Geschäftsjahr sind gestattet.
8. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an allen Sitzungen der Mitglieder (§ 6 Nr. 1) ermächtigt. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Tagungsordnungspunkt das Wort zu erteilen.
9. Das Präsidium wird tätig im Sinne der Verbandsgerichtsordnung.
10. Das Präsidium beschließt den vom Sportausschuß vorgelegten Rahmenplan.
11. Zu besonderen Gelegenheiten kann das Präsidium bei Bedarf bis zu 3 Beisitzer ernennen und diese auf Zeit mit besonderen Aufgaben betrauen. Beisitzer haben kein Stimmrecht.

## **§ 11 Die Vollversammlung**

1. Als oberstes Landesorgan dient die Vollversammlung. Sie setzt sich zusammen aus:
  1. den Mitgliedern des Präsidiums,
  2. den Bezirksverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des jeweiligen Bezirksverbandsvorstandes,
  3. den Mitgliedern der Bezirksverbände (je 25 Einzelpersonen = 1 Stimme; drei Stimmen können auf einen Teilnehmer übertragen werden).
1. Der Aufgabenbereich umfaßt:
  1. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
  2. Wahl des Präsidiums
  3. Entlastung des Präsidiums bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
  4. Wahl des Ehrengerichts
  5. Abberufung von Präsidialmitgliedern

6. Verabschiedung des Haushaltsplans unter Beschlußfassung der Finanzmittel-Verwendung und Festsetzung der Verbandsbeiträge
  7. Satzungsänderungen
  8. An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
  9. Auflösung des Vereins
3. Die Vollversammlung muß einmal im laufenden Geschäftsjahr zusammentreten. Einberufung und Leitung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister. Eingeladen wird schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen unter Angabe des Ortes, des Termins und der Tagesordnung (Fristen siehe § 22). Ein Teilnehmer stellt sich als Protokollführer zur Verfügung, erstellt eine Anwesenheitsliste, hält unter Angabe der Tagungsdaten den Verlauf fest und beurkundet Ergebnisse von Wahlen und Beschlüssen. Das Schriftstück wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
  4. Anträge zur Vollversammlung können von den Bezirksverbänden gestellt werden und müssen 14 Tage vor deren Beginn beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht sein. Sie werden unverzüglich den Hauptausschußmitgliedern zugeleitet. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen befindet die Vollversammlung.
  5. Präsidiumsmitglieder und die Bezirksverbandsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter (siehe §11 b)) haben jeweils eine Stimme. Jedem Verbandsmitglied lt. § 6.1 steht pro angefangenen 25 seiner fristgerecht gemeldeten Einzelmitglieder (§ 6.2) eine Stimme zu.

## **§ 12 Der Hauptausschuß**

1. Dem Hauptausschuß gehören an:
  1. die Mitglieder des Präsidiums mit zusammen 2 Stimmen,
  2. je 2 Mitglieder der Bezirksverbandspräsidien mit je 1 Stimme.
2. Ein Mitglied des Hauptausschubes darf gleichzeitig Vertreter einer Mitgliedsvereinigung sein.
3. Der Hauptausschuß ist von seinem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Termin. Eine außerordentliche Tagung ist anzusetzen, wenn es fünf seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen. Falls der Forderung nicht binnen 14 Tagen nach Antragstellung entsprochen wird, haben die Antragsteller das Recht den Hauptausschuß selbst zu laden.
4. Der Hauptausschußvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht dem Präsidium angehören. Sie werden von den Hauptausschußmitgliedern für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit besitzt der Vorsitzführende doppeltes Stimmrecht.
5. Der Aufgabenbereich umfaßt:
  1. Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten
  2. Ergänzung und Abänderung der Satzung und der Verbandsgerichtsordnung zur Vorlage und Beschlußfassung bei der Vollversammlung..
  3. Ergänzung und Abänderung der Finanzordnung, der Sport- und Wettkampfordnung und der Ehrenordnung
  4. Bestellung von Sonderausschüssen
  5. Suspendierung von Präsidiumsmitgliedern bis zum Entscheid durch die nächste Vollversammlung. Bei Suspendierung von mehr als zwei Präsidiumsmitgliedern bestimmt

der Hauptausschuß eine Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung.  
Auf ihr werden dann die notwendigen Neu- oder Ergänzungswahlen durchgeführt

6. Verbandsgerichtsaufgaben im Sinne der Ordnung, z. B. Ausschlußverfahren

### **§ 13 Der Finanzausschuß**

1. Dem Finanzausschuß gehören der Schatzmeister und die Schatzmeister der Bezirksverbände an. Im Verhinderungsfall tritt anstelle des jeweiligen Schatzmeisters ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen ihren Vorsitzenden auf Dauer von 2 Jahren. Bei Stimmgleichheit hat er doppeltes Stimmrecht. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Finanzausschuß ist mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen.
4. Der Aufgabenbereich umfaßt:
  1. Erstellung des Haushaltsplanes
  2. Koordinierung des Paß- und Zahlungssystems
  3. Versicherungen
  4. Erstellung und Abänderung der Finanzordnung zur Vorlage beim Hauptausschuß
  5. Prüfung der vom Schatzmeister vorzulegenden Jahresrechnungen und Zwischenberichte

### **§ 14 Der Sportausschuß**

1. Dem Sportausschuß gehören der Landessportwart, der Landesdamenwart, der Landesjugendwart und die Sportwarte der Bezirksverbände oder deren Vertreter aus den entsprechenden Präsidien an.
2. Die Mitglieder des Sportausschusses wählen ihren Vorsitzenden auf Dauer von 2 Jahren. Bei Stimmgleichheit hat er doppeltes Stimmrecht. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Sportausschuß ist mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr vor einer Hauptausschußsitzung einzuberufen.
4. Der Aufgabenbereich umfaßt:
  1. Erstellung des Sportrahmenplanes zur Vorlage und Beschlußfassung im Präsidium
  2. Erstellung und Abänderung der Sport- und Wettkampfordnung zur Vorlage und Beschlußfassung im Hauptausschuß

### **§ 15 Der Medienausschuß - entfällt**

### **§ 16 Ehrengericht**

Das Ehrengericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen. Kein Mitglied des Ehrengerichtes darf Mitglied des Präsidiums sein. Seine Mitglieder, nebst einem Stellvertreter für den Vorsitzenden und zwei Ersatzleuten für die Beisitzer, werden von der Vollversammlung gewählt. Einzelheiten regelt die Ehrengerichtsordnung als Bestandteil der Verbandsgerichtsordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 17 Ehrungen**

Außer der Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein Ehrungen nach Maßgabe der Ehrenordnung aussprechen. Die Ehrenordnung wird vom Hauptausschuß erarbeitet und beschlossen.

### **§ 18 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Sämtliche Organs-, Kommissions- und Ausschuß-Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und müssen grundsätzlich auch Vereinsmitglieder sein.

### **§ 19 Wahlen und Abstimmungen**

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mehr als 30 Prozent ihrer Mitglieder beschlußfähig (Ausnahme § 21). Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, sofern in dieser Satzung nicht anders ausgewiesen. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, muß binnen 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; § 10 Abs. 3 und § 21 bleiben hiervon unberührt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit besitzt der Versammlungsleiter doppeltes Stimmrecht.
2. Wahlen erfolgen öffentlich per Handzeichen oder Aufruf, sofern keine geheime Wahl beantragt wird. § 10 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
3. Die vorgeschriebenen Sitzungs- und Versammlungsprotokolle sind innerhalb 6 Wochen an die Mitglieder der Organe zu versenden.

### **§ 20 Vereinsmittel**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der NDV e.V. Beiträge und Gebühren (siehe Finanzordnung).
2. Mittel des Vereins unterliegen ausschließlich satzungsdefinierter Verwendung. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen. Finanzielle Aufwendungen im Namen des Vereins und für den Verein werden nur gegen Beleg abgerechnet und erstattet.

### **§ 21 Auflösung**

Der Verband kann durch Beschluß der ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Beschlußfähigkeit ist in diesem Fall nur gegeben, wenn drei Viertel aller Mitglieder lt. § 6.1 und § 6.2 vertreten sind. Es bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der endgültigen Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaig bestehender Verbindlichkeiten an den Landesportbund Niedersachsen e.V., der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit zu verwenden hat.

### **§ 22 Fristen**

Bei Fristgebundenheit (Anträge, Austritte, Ladungen usw.) gilt das Datum des Poststempels.

### **§ 23 Die Verbandsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung!**

Beschlossen in der NDV-Vollversammlung vom 24.08.2008